

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FF150104-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. A. Flury
Gerichtsschreiberin MLaw N. Scherrer

Verfügung vom 27. Mai 2015

in Sachen

Unter Hinweis auf das Entlassungsgesuch des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2015 (act. 1),

nach Einsicht in die von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich zur Verfügung gestellten Akten (act. 7/1-3),

nachdem sich der Beschwerdeführer seit dem 11. Februar 2015 in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich aufhält,

in der Erwägung,

dass die KESB der Stadt Zürich mit Beschluss Nr. 1830 vom 18. März 2015 (act. 8) gestützt auf Art. 426 ZGB die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich angeordnet hat,

dass die Zuständigkeit für den Entscheid über die Entlassung des Beschwerdeführers aus der fürsorgerischen Unterbringung mit vorgenanntem Beschluss der KESB der Stadt Zürich der ärztlichen Leitung der Einrichtung, namentlich der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, übertragen wurde (act. 8 S. 5),

dass der Rechtsvertreter namens des Beschwerdeführers am 22. Mai 2015 (act. 1) beim Bezirksgericht Zürich (Einzelgericht FU) ein Entlassungsgesuch gestellt hat,

dass das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, – ohne Kenntnis der vollständigen Akten – mit Verfügung vom 26. Mai 2015 die Klinikleitung zur Stellungnahme und zur Einreichung der Krankenakten des Beschwerdeführers aufgefordert sowie die Parteien auf Donnerstag, 28. Mai 2015, 14.00 Uhr zur Hauptverhandlung in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vorgeladen hat,

dass nach Eingang der Krankenakten des Beschwerdeführers festgestellt wurde, dass auf das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers, mangels Rückbehaltungsentscheid der Klinikleitung (Anfechtungsobjekt), nicht einzutreten ist,

dass aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, die Startverfügung vom 26. Mai 2015 zu widerrufen und den Parteien die Ladung abzunehmen ist,

dass der Klinikleitung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber zur Beurteilung zu überweisen ist,

dass das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Bezug auf die Gerichtskosten gegenstandslos geworden ist, im Übrigen zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ist,

wird verfügt:

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, abgewiesen.
2. Die Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 26. Mai 2015 wird widerrufen.
3. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2015 wird nicht eingetreten.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - den Beschwerdeführer (vorab per Fax, mit Gerichtsurkunde)
 - den Rechtsvertreter (vorab per Fax, gegen Empfangsschein)
 - die Klinikleitung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich unter Beilage der Eingabe (vorab per Fax, gegen Empfangsschein)
 - den Gutachter mit dem Ersuchen, seine Aufwendungen für das vorliegende Verfahren mittels Entschädigungsformular einzureichen (zur Kenntnisnahme vorab per Fax).

6. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Zustellung an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Beschwerdefrist steht während der Gerichtsferien nicht still.

Zürich, 27. Mai 2015

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw N. Scherrer

1. Juni 2015

Elektronisch signiert

BGZ
Haftprüfungsrichter

Geschäfts-Nr.: FF150104-L / U

In Sachen **Frank Spring gegen PA Burghölzli** betr. Art. 5 Ziff. 4 EMRK verlangen wir die **unverzügliche** Haftprüfung und gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung, dass Art. 5 Ziff. 1 EMRK gebrochen worden ist.

1. Am 22.5.2015 haben wir für unseren Klienten die Entlassung beim Burghölzli verlangt (Beilage 1).
2. Gleichtags ist das Begehren von der Anstalt abgemurkst worden (Beilage 2).
3. In Beachtung des in Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerten Superbeschleunigungsgebotes ist ebenfalls gleichentags die gerichtliche Haftprüfung verlangt worden (cf. Akten).
4. Am 27.5.2015 hat es dem Andreas Flury gefallen, auch dieses Begehren abzuwürgen. Er behauptet

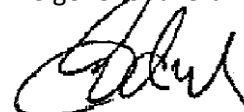
dass nach Eingang der Krankenakten des Beschwerdeführers festgestellt wurde, dass auf das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers, mangels Rückbehaltungsentscheid der Klinikleitung (Anfechtungsobjekt), nicht einzutreten ist,

was heisst, dass er entweder die Anstaltsakten nicht richtig studiert oder sie von der Anstalt nicht vollständig erhalten hat.

Sei dem wie es wolle: Jetzt aber augenblicklich an die Säcke! Falls das BGZ sich weigert, verlangen wir, dass diese Eingabe als **Beschwerde** ans OG ZH übermittelt wird. Zum Feststellungsbegehren cf. Beilagen 3 und 4. Durch die Schlampigkeit ist die Rechtmässigkeit der Haft nicht fristgerecht geprüft und entsprechend unserem Klienten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden.

4 Beilagen

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FF150111-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. M. Bertschi
Gerichtsschreiber lic. iur. M. Marsella

Verfügung vom 1. Juni 2015

in Sachen

- 2 -

nach Einsicht in die Eingabe vom 1. Juni 2015 des Vertreters des Beschwerdeführers, mit welcher er die Entlassung des Beschwerdeführers aus der fürsorglichen Unterbringung beantragt,

in der Erwägung,

dass für den Beschwerdeführer mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 18. März 2015 die weitere fürsorgliche Unterbringung angeordnet wurde und die Zuständigkeit für die Entlassung des Beschwerdeführers der ärztlichen Leitung der Einrichtung, in der sich der Beschwerdeführer aufhält, übertragen wurde (Geschäfts-Nr. FF150104 act. 8),

dass die ärztliche Leitung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich am 22. Mai 2015 das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt hat (act. 4),

dass durch die Delegation der Entlassung durch die Erwachsenenschutzbehörde an die ärztliche Leitung gestützt auf Art. 428 Abs. 2 ZGB sichergestellt werden soll, dass der Patient sofort entlassen wird, wenn dies aus medizinischer Sicht möglich ist, ohne dass dafür vorgängig ein Antrag an die Erwachsenenschutzbehörde gestellt werden muss (Geiser/Eichenberger in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. A. Art. 428 N 9),

dass im Falle einer Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung die Erwachsenenschutzbehörde in ordentlicher Besetzung über die Aufhebung der Unterbringung bzw. die Entlassung zu entscheiden hat (Geiser/Etzensberger, Basler Kommentar, a.a.O. Art. 428 N 8), gegen diesen Entscheid dann gestützt auf Art. 450 ZGB Beschwerde beim Gericht geführt werden kann,

dass vorliegend eine Unterbringung durch die Erwachsenenschutzbehörde angeordnet wurde und weder eine ärztlich angeordnete Unterbringung noch eine Zurückbehaltung durch eine Einrichtung vorliegt, somit kein Anwendungsfall von Art. 439 ZGB gegeben ist, der Beschwerdeführer vielmehr vor der Anrufung des Gerichts einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde zu erwirken hat, welcher Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 450 ZGB bilden kann,

- 3 -

dass deshalb auf die Beschwerde mangels anfechtbarem Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde nicht einzutreten ist,

dass die Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers entsprechend seinem Antrag als Beschwerde gegen die Verfügung des hiesigen Gerichts vom 27. Mai 2015 (Geschäfts-Nr. FF150104) an das Obergericht weiterzuleiten ist,

wird verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - den Beschwerdeführer (vorab per Fax, mit Gerichtsurkunde)
 - den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (vorab per Fax, gegen Empfangsschein)
 - die Klinik (vorab per Fax, gegen Empfangsschein)
 - die KESB der Stadt Zürich (gegen Empfangsschein)
 - das Obergericht des Kantons Zürich (zur Kenntnisnahme)
4. Eine Beschwerde gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Zustellung des begründeten Entscheides an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.


Die Rechtsmittelfrist steht während der Gerichtsferien nicht still.

- 4 -

Zürich, 1. Juni 2015

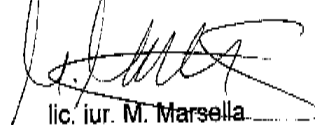
BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Bezirksrichterin:



lic. iur. M. Bertschi

Der Gerichtsschreiber:



lic. iur. M. Marsella

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

4. Juni 2015

Elektronisch signiert

Obergericht
Zivilkammer
Zürich

In Sachen **F. S. gegen PA Burghölzli und BGZ** betr. Art. 5 Ziff. 4 EMRK konkretisiere ich die Rügen mit der auf der Swislawlist stattgefundenen Diskussion.

From: [Edmund Schönenberger](mailto:Edmund.Schoenenberger@weblaw.ch)
Sent: Wednesday, June 3, 2015 9:09 AM
To: swislawlist@lists.weblaw.ch
Subject: Versenken, versenken, versenken...!

Lieber Thomas

Ich adressiere diesen Thread direkt an Dich, weil die Richterin Maya Bertschi am BGZ sich auf Dich beruft:

1. Klient wird im März 2015 von der KESB ins Burghölzli versenkt, wobei die Entlassungskompetenz der Anstalt übertragen wird.

2. Am 22. Mai fordert er bei der Anstalt die Entlassung. Das Begehren wird gleichentags abgeschmettert, jedoch verlangt er postwendend die gerichtliche Haftprüfung.

3. Der Richter Andreas Flury am BGZ tritt am 27. Mai darauf nicht ein. Er findet,

dass nach Eingang der Krankenakten des Beschwerdeführers festgestellt wurde, dass auf das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers, mangels Rückbehaltungsentscheid der Klinikleitung (Anfechtungsobjekt), nicht einzutreten ist,

was heisst, dass er entweder die Anstaltsakten nicht richtig studiert oder sie von der Anstalt nicht vollständig erhalten hat. Er ordnet an,

dass der Klinikleitung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber zur Beurteilung zu überweisen ist,

4. Klient verlangt am 1. Juni unter Hinweis auf den negativen Entscheid der Anstalt vom 22. Mai ultimativ die Haftprüfung.

5. Beim BGZ findet ein Zepterwechsel statt – mit Verfügung vom gleichen Tag murkst die Richterin Maya Bertschi auch dieses Begehren durch Nichteintreten ab.

Und nun kommst Du ins Spiel. Unter Berufung auf Dich setzt sie in den Text:

nach Einsicht in die Eingabe vom 1. Juni 2015 des Vertreters des Beschwerdeführers, mit welcher er die Entlassung des Beschwerdeführers aus der fürsorglichen Unterbringung beantragt,

in der Erwägung,

dass für den Beschwerdeführer mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 18. März 2015 die weitere fürsorgliche Unterbringung angeordnet wurde und die Zuständigkeit für die Entlassung des Beschwerdeführers der ärztlichen Leitung der Einrichtung, in der sich der Beschwerdeführer aufhält, übertragen wurde (Geschäfts-Nr. FF150104 act. 8),

dass die ärztliche Leitung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich am 22. Ma 2015 das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt hat (act. 4),

dass durch die Delegation der Entlassung durch die Erwachsenenschutzbehörde an die ärztliche Leitung gestützt auf Art. 428 Abs. 2 ZGB sichergestellt werden soll, dass der Patient sofort entlassen wird, wenn dies aus medizinischer Sicht möglich ist, ohne dass dafür vorgängig ein Antrag an die Erwachsenenschutzbehörde gestellt werden muss (Geiser/Eichenberger in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. A. Art. 428 N 9),

dass im Falle einer Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung die Erwachsenenschutzbehörde in ordentlicher Besetzung über die Aufhebung der Unterbringung bzw. die Entlassung zu entscheiden hat (Geiser/Etzensberger, Basler Kommentar, a.a.O. Art. 428 N 8), gegen diesen Entscheid dann gestützt auf Art. 450 ZGB Beschwerde beim Gericht geführt werden kann,

dass vorliegend eine Unterbringung durch die Erwachsenenschutzbehörde angeordnet wurde und weder eine ärztlich angeordnete Unterbringung noch eine Zurückbehaltung durch eine Einrichtung vorliegt, somit kein Anwendungsfall von Art. 439 ZGB gegeben ist, der Beschwerdeführer vielmehr vor der Anrufung des Gerichts einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde zu erwirken hat, welcher Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 450 ZGB bilden kann,

Mein Klient und ich sind unisono der Meinung, dass hier eine oberflächliche, hinterhältige und niederträchtige Justiz am Werk ist.

Der Verein PSYCHEX hat seit 1.1.2013 ungezählte Haftprüfungsverfahren in Gang gesetzt, worunter auch solche, bei welchen die gleiche Konstellation wie vorliegend gegeben war. Die jeweiligen Richter haben die Haft bereitwillig geprüft. Einen Entscheid wie diesen dieser Bertschi haben wir bis dato nicht angetroffen.

Wie ich in meiner Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie nachgewiesen habe, setzt jede Versenkung *uno actu* sämtliche Menschenrechte ausser Kraft. Menschen, welche sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben und entschieden weniger gefährlich sind, als beispielsweise ein Richter, welcher sich nach getaner Arbeit an das Steuer seiner Limousine setzt, werden Prozeduren ausgesetzt, welche jegliche Verhältnismässigkeit sprengen.

Es darf doch nicht wahr sein, dass in diesem Land, welches die Freiheit als eines der höchsten Güter hochjubelt, Freiheitsberaubte auf einen Hindernislauf wie von Bertschi gefordert geschickt werden.

Daher die konkrete Frage an Dich: Hat die Richterin tatsächlich in Deinem Sinn und Geist entschieden?

Herzlich, Edmund

P.S.: Im Einverständnis mit dem Klient ist der Fall veröffentlicht worden:

<http://www.psychex.ch/doku/SF.pdf>

From: [Thomas Geiser](#)

Sent: Thursday, June 4, 2015 7:59 AM

To: swisslawlist@lists.weblaw.ch

Subject: Antwort: [swisslawlist] Versenken, versenken, versenken...!

Lieber Edi

Weil du mich direkt ansprichst, antworte ich auch.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass das, was ich zusammen mit Mario Etzensberger im Basler Kommentar geschrieben habe, richtig ist.

Wie du aus unseren früheren Kontakten weisst, teile ich zwar deine Fundamentalkritik an der Psychiatrie nicht, bin aber dieser gegenüber sehr wohl auch kritisch eingestellt. In der Vergangenheit sind zum Teil sehr schlimme Dinge vorgekommen - und es gibt sie immer noch. Es gibt aber sehr wohl auch anderes. Entsprechend wichtig ist aber auch in allen diesen Fällen ein sauberes Verfahren.

Ein effizientes und rechtsstaatlich sauberes Verfahren, das auch die Psychiatrie kontrollieren kann und den Patienten ein Instrument in die Hände gibt, um den Ärztinnen und Ärzten nicht ausgeliefert zu sein, zu organisieren, ist aber gar nicht so einfach. Es muss nicht nur rechtsstaatlich sauber sein und alle Rechte garantieren, sondern auch noch möglichst einfach und schnell. Das bedeutet auch, dass die Zuständigkeiten klar sein müssen.

Der Gesetzgeber hat versucht eine Regelung zu finden, welche einerseits klar ist und bei der andererseits eine Entlassung möglichst unbürokratisch und damit schnell möglich ist. Das neue Recht kennt nun drei Arten der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung:

- a. Ordentliche Einweisung durch die KESB. Neu ist, dass hier der Kanton keine Wahl zwischen verschiedenen Behörden mehr hat.
- b. Provisorische Unterbringung durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Unterbringungsentscheid hat nur während maximal sechs Wochen Gültigkeit. Die Kantone können diese Frist verkürzen.
- c. Zurückbehaltung durch die Anstalt. Sie gilt maximal für drei Tage.

Gerichtliche Überprüfung:

In allen drei Fällen kann die betroffene Person direkt an das Gericht gelangen. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit bestehen allerdings Unterschiede, was allerdings wohl im Alltag eher ein Vorteil ist, weil die jeweils entscheidenden Behörden einheitliche Rechtsmittelbelehrungen erteilen können. Eine solche sollte immer konkret sein und auch das zuständige Gericht angeben. (Rechtsmittelbelehrungen, die bloss den Gesetzestext wiedergeben und ihn nicht auf den konkreten Fall interpretierenden anwenden, sind m.E. keine rechtsstaatlich genügenden Rechtsmittelbelehrungen.)

Entlassungskompetenz:

Bei b und c liegt die Entlassungskompetenz bei der Klinik“

Bei a liegt die Entlassungskompetenz bei der KESB. Sie kann sich dieser Verantwortung auch nicht entziehen. Sie kann und muss in jedem Fall die Entlassung verfügen, wenn die Massnahme nicht mehr angemessen ist. Weil aber die Klinik näher am Patienten ist und die KESB sowieso von ihr die Informationen benötigt, wenn sie über eine Entlassung entscheiden muss, macht es Sinn, wenn die Klinik den Patienten entlassen kann, wenn er aus medizinischer Sicht nicht mehr in der Klinik sein muss. Dadurch wird nicht nur administrativer Aufwand vermieden, was sekundär ist, sondern auch Zeit gespart, was für den Patienten entscheidend ist. Er kann am Samstag die Klinik verlassen und muss nicht bis Montag warten, bloss weil die Behörde erst dann verfügt. Entsprechend sieht das Gesetz vor, dass die KESB die Entlassungskompetenz im Einzelfall an die Klinik delegieren kann. Was heisst das? Die Klinik kann den Patienten entlassen, wenn das angezeigt ist, ohne bei der KESB rückfragen, bzw. von ihr einen Entscheid zu erwirken. Die KESB kann aber nach wie vor auch selber den Patienten entlassen. Der Patient kann aber wohl nicht unter Umgehung der Klinik sein Gesuch an die KESB direkt richten. Das macht auch keinen Sinn, weil die KESB dann sowieso zuerst eine Stellungnahme der Klinikleitung einholen müsste.

Gerichtliche Überprüfung eines abgewiesenen Entlassungsgesuchs:

Bei b und c kann der Patient direkt ans Gericht gelangen, wenn sein Gesuch abgelehnt wird. Das gilt auch bei a, wenn die KESB entschieden hat. Zugegebener massen etwas komplexer ist es, wenn nun die Entlassungskompetenz an die Klinik delegiert wurde und diese das Gesuch abgelehnt hat. Man könnte sich fragen, ob nun der Entscheid der Klinikleitung an das Gericht weitergezogen werden können soll. Unseres Erachtens ist das aber nicht so. Die Entlassungskompetenz ist *grundsätzlich* noch immer bei der KESB. Sie bleibt verantwortlich. Folglich scheint es mir richtig, dass der Patient nun zuerst an die KESB gelangt und ihr Entscheid dann an das Gericht weiter zieht. Ich glaube auch nicht, dass dadurch erheblich Zeit verloren geht.

Im konkreten Fall heisst das, dass der Patient nach Ablehnung des Entlassungsgesuches durch die Klinik an die KESB gelangt und, wenn diese das Gesuch auch ablehnt, diesen Entscheid dann an das Gericht weiterziehen kann. Ich glaube nicht, dass der Umstand, dass der Patient wegen der Delegation der Entlassungskompetenz an die Klinik hier einen relevanten Zeitverlust gegenüber jenen Patienten erleidet, bei denen nach wie vor ausschliesslich die KESB für die Entlassung zuständig ist. Die Delegation der Entlassungskompetenz an die Klinik dürfte folglich auch hier eher ein Vorteil sein.

Ich halte den Entscheid folglich für richtig. Wie bei allen Gesetzesänderungen ist es auch hier so, dass zuerst eine gewisse Unsicherheit eintreten kann, bis die Fragen gerichtlich geklärt sind. Anschliessend ist es kein Problem mehr. Man muss sich dann nur an die entsprechenden Verfahrensschritte halten. Selbstverständlich scheint mir, dass die Klinik bei ihrem abweisenden Entscheid die richtige Rechts-

mittelbelehrung erteilen muss.

Mit kollegialen Grüßen

Thomas Geiser, St. Gallen/Bern

From: [Edmund Schönenberger](#)
Sent: Thursday, June 4, 2015 11:52 AM
To: swisslawlist@lists.weblaw.ch
Subject: Re: Antwort: [swisslawlist] Versenken, versenken, versenken...!

Lieber Thomas

Ich danke Dir für die ausführliche Antwort – womit Du natürlich nun nicht nur den Betroffenen, sondern auch der Justizkathedrale den Weg weisest.

Meine gegenteiligen Auffassungen zerschellen.

Das Begehren unseres Klienten muss nun eben von der KESB behandelt werden.

Verwaltung und Justiz haben sich aber dennoch entblösst:

1. Hat die Anstalt keine Rechtmittelbelehrung erteilt.
2. Eine Zwangspsychiatisierung ist geradezu der Paradefall eines Verwaltungsaktes: Es stehen sich nicht Bürger gegen Bürger, sondern Staat und Bürger gegenüber. Art. 5 ZH VRG bestimmt: “Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde sind von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend”. Die Anstalt hat diese Bestimmung verletzt, indem sie das an sie gestellte Entlassungsbegehren nicht sofort an die KESB weitergeleitet hat.
3. Während der erste Richter das Begehren noch zuständigkeitshalber an die Anstalt überwiesen hat, hat die zweite Richterin durch Untätigkeit brilliert: Sie hat es unterlassen, das Begehren an die KESB zu überweisen. Diesbezüglich kann ich ihr den Vorwurf böswilligen Verhaltens nicht ersparen.
4. Insgesamt bleibt in diesem Fall der Vorwurf, dass Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK begangen wurden, bestehen, weil – wie dargestellt – Verfahrensgesetze gebrochen und damit unserem Klienten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden ist.

Schande über alle!

Die Zeche zahlt unser Klient, weil sein Menschenrecht auf eine superbeschleunigte gerichtliche Haftprüfung durch die Verzögerungen knallhart gebrochen worden ist.

Du siehst das auf Deinem Elfenbeinturm wohl anders. Aber wenn Du an der Zwangspsychiatriefront tagtäglich – ich wiederhole – tagtäglich mit sich jagenden Verbrechen gegen die Menschenrechte konfrontiert würdest, könntest Du meine Kritik der Zwangspsychiatrie auf Anhieb nachvollziehen.

Wie ich sehe, bist Du auch an der Aufarbeitung von Kuhns Menschenversuchen beteiligt. 1976 habe ich einen Straffall verteidigt, wo er als Gutachter amtete und miterleben müssen, wie die Thurgauer Justiz diesem Verbrecher aus der Hand gefressen hat.

Für die bis 1981 begangenen Verbrechen hat sich der Bundesrat inzwischen scheinheilig entschuldigt. Als Zeitzeuge überblicke ich vierzig Jahre. Ich hatte schon vor 1981 Kritik geübt. Sie ist damals energisch zurückgewiesen worden. Nun gibt mir die Geschichte unversehens Recht.

Die Periode seit 1981 unterscheidet sich prinzipiell um keinen Deut von der vorhergehenden. Ich brauche kein Prophet zu sein, um zuverlässig zu wissen, dass auch die aktuelle Zeit das Odium der Geschichte ereilen wird.

Herzlich, Edmund

Die Swisslawlist ist die aelteste und groesste Mailingliste fuer Schweizer Recht (gegruendet 1998 von Patrick Wagner). Technische Fragen: info@weblaw.ch, andere Fragen: wagner@swisslawlist.ch. Powered by www.weblaw.ch.

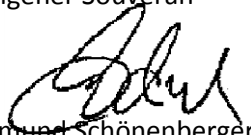
Unter dem Strich heisst dies, dass das Obergericht nun das von den unteren Instanzen Versäumte nachholen und die Sache zuständigkeitshalber an die KESB überweisen muss.

Die Rüge der Verbrechen gegen die Menschenrechte ist vom Obergericht jedenfalls zu entscheiden, weil sich die Vorderrichterin damit überhaupt nicht auseinandergesetzt und damit zusätzlich Art. 13 EMRK gebrochen hat.

Der Verein PSYCHEX ist angemessen zu entschädigen.

c.c. BGZ ad acta **FF150111-L / U**

Sein eigener Souverän


RA Edmund Schönenberger

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

6. Juni 2015

Elektronisch signiert

Obergericht
Zivilkammer
Zürich

In Sachen **F. S. gegen PA Burghölzli und BGZ** betr. Art. 5 Ziff. 4 EMRK ergänze ich die Beschwerden innert Frist mit der Fortsetzung der Diskussion auf der [Swisslawlist](#) sowie der Neufassung der Beschwerdebegehren:

From: [Edmund Schönenberger](#)
Sent: Saturday, June 6, 2015 11:16 AM
To: swisslawlist@lists.weblaw.ch
Subject: Re: [swisslawlist] Versenken, versenken, versenken...

Lieber Thomas

Ich habe mir das vorliegende Problem über die Zuständigkeit noch einmal überlegt und halte Deiner Auffassung das Folgende entgegen.

Der Verein PSYCHEX lässt sich mit den Instruktionen immer auch die Entscheide zustellen. Analysiert man die Gesamtheit der Entscheide schweizerischer KESB seit 2013, so steht fest, dass sie in praktisch 100% der Fälle den Diagnosen der involvierten Ärzten, deren festgestellten Behandlungsbedürftigkeit der Betroffenen folgen und damit die Unterbringungen sanktionieren. Da die Gerichte auf Grund der bisherigen Praxis wohl kaum etwas anderes konstatieren können, muss diese Tatsache als gerichtsnotorisch gelten.

Folgt man nun Deiner Auffassung, dass bei KESB-Entscheiden, in welchen die Entlassungskompetenz zwar an die Anstalt delegiert worden ist, die KESB jedoch gleichwohl für Entlassungsbegehren zuständig bleibt, so führt dies zu keiner anderen Konsequenz, als dass die KESB sämtliche Begehren negativ entscheidet, insbesondere ja eben auch darum, weil die Anstalt, welche den Betroffenen in eigener Kompetenz nicht entlassen hat, der KESB die weitere Rückbehaltung immer empfiehlt. Alsbald kann es kaum *ratio legis* sein, dass ein Verfahren angestrengt werden muss, welches mit Garantie zu einem Negativentscheid führt. Gegenteils erscheint dies auch aus prozessökonomischen aber ebenso aus Gründen der in Art. 5 Ziff. 4 EMRK garantierten Superbeschleunigung als vollkommen sinnlos: Die KESB muss ein Verfahren eröffnen, den Bericht der Anstalt einholen, den Betroffenen anhören.

Die Betroffenen kommen keinen Schritt weiter, sondern müssen nun das Gericht anrufen.

Es werden damit Verfahrenskosten verschleudert und – was am Relevantesten ist – die Betroffenen während der Dauer des Verwaltungsverfahrens davon abgehalten, superbeschleunigt in den Genuss einer gerichtlichen Haftprüfung zu kommen. An diesem Verfahren nimmt dann wenigstens auch noch ein „unabhängiger“ Gutachter teil, was dazu führen kann, dass der Richter gegen die Anstaltsärzte entscheidet.

Aus all diesen Gründen ist an der bisherigen Praxis festzuhalten, wonach bei an die Anstalt delegierter Entlassungskompetenz deren Abweisungsentscheid direkt an den Haftprüfungsrichter weitergezogen werden kann. Der neuen Praxis der Richterin Maya Bertschi ist die Gefolgschaft zu verweigern.

Herzlich, Edmund

From: [Thomas Geiser](#)
Sent: Friday, June 5, 2015 5:13 PM
To: swisslawlist@lists.weblaw.ch
Subject: Re: [swisslawlist] Versenken, versenken, versenken...

Lieber Edi

Nur einige wenige Bemerkungen:

Auch wer mit deiner Fundamental Kritik nicht einverstanden ist, kann kritisch sein und ist nicht einfach verblendet. Zudem ist es nicht jedermanns und jederfraus Sache Ziegen zu melken, auch wenn ich aus naheliegenden Gründen Geißen ausgesprochen mag.

Deine Folgerungen im konkreten Fall bezüglich Rechtsmittelbelehrung und Weiterleitungspflicht teile ich.

Überdies ärgere ich mich auch immer, wenn der Bundesrat sich für vergangenes Unrecht entschuldigt.

1. Man kann sich nicht selber entschuldigen; man kann nur jemanden um Entschuldigung bitten.
2. wenn vergangenes Verhalten als Unrecht erkannt wird, ist m. E. das einzig entscheidende, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, damit es sich nicht wiederholt. Genau das macht aber die Politik regelmäßig nicht!

Mit kollegialen Grüßen
Thomas Geiser

Die neuen Begehren lauten wie folgt:

1. Die Entscheide des BGZ vom 27. Mai 2015 und 1. Juni 2015 seien aufzuheben.
2. Das Obergericht hat sofort die Rechtmässigkeit der Haft des Beschwerdeführers selbst zu prüfen.
3. Evtl. sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen und ihr zu befehlen, unverzüglich die Haft des BF zu prüfen.

4. Subevtl. sei das Entlassungsbegehren des BF direkt an die KESB weiterzuleiten.
5. Es sei festzustellen, dass Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 13 EMRK gebrochen worden sind.
6. Dem BF sei die UP zu bewilligen und RA Roger Burges sei als URB zu bestellen. Seine Entschädigung sei aus der Gerichtskasse direkt an ihn auszuzahlen.
7. Der Aufwand des Vereins PSYCHEX sei angemessen zu entschädigen.

unter KEF.

1. Das erste Begehren ist durch die bisherigen Ausführungen und die Akten genügend begründet. Bei der vom Mitkommentator Prof. Dr. Thomas Geiser vertretenen Auffassung handelt es sich um ein im Elfenbeinturm entwickeltes Konstrukt, welches mit der Praxis inkompatibel ist.
2. Da die die Vorinstanz sich zu Unrecht geweigert hat, die Haft des BF zu prüfen, obliegt dies nun der Beschwerdeinstanz. Durch eine Rückweisung würde das bereits gebrochene Superbeschleunigungsgebot durch einen weiteren Zeitverlust zusätzlich gebrochen.
3. Das dritte Begehren gründet auf dem unbedingten Recht des BF auf eine Haftprüfung auch im Fall, dass das OG sich weigert, diese Prüfung in ihrem Verfahren vorzunehmen.
4. Wenn alle Stricke reissen, müssen – wozu schon die Anstalt und auch die Vorderrichter verpflichtet gewesen wären – die vom BF bei allen bisherigen Instanzen gestellten Entlassungsbegehren an die zuständige KESB weitergeleitet werden.
5. Prof. Dr. Thomas Geiser ist der Ansicht, dass das Entlassungsbegehren des BF von der Anstalt, aber auch der Vorinstanz an die KESB hätte weitergeleitet werden müssen. Damit sind dem BF die Freiheit nicht nur nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen, sondern auch das Superbeschleunigungsgebot des Art. 5 Ziff. 4 EMRK gebrochen worden, an welches selbstverständlich auch die dem Gericht vorgeschalteten Verwaltungsinstanzen gebunden sind. Art. 13 EMRK ist von der Vorinstanz gebrochen worden, indem sie die in ihrem Verfahren aufgeworfene EMRK-Rüge überhaupt nicht und jedenfalls nicht wirksam geprüft hat.
6. Die beiden weiteren Begehren brauchen nicht noch erörtert zu werden.

Sein eigener Souverän


RA Edmund Schönenberger

c.c. -BGZ ad acta **FF150111-L / U**
-Burghölzli

Der Skandalentscheid des Obergerichts

Kommentar:

Zur Frage, wer Vertrauensperson sein könne, sudelt das Obergericht was folgt auf sein Papier:

Die Funktion der Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB ist es sodann, neben den gegebenenfalls von den Behörden oder Dritten ernannten Betreuern als Vertrauter der betroffenen Person zu handeln. Dies setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis, mithin eine besondere Beziehung zum Betroffenen voraus (BSK ZGB-Geiser/Etzensberger, 5. Aufl. 2014, Art. 432 N 5 und 7). Vorliegend steht der Verein Psychex im Vordergrund, welcher als juristische Person von vornherein nicht als Vertrauensperson in Betracht kommen kann. Die in der Vollmacht enthaltene generelle Bestimmung, es werde die gegenüber der Klinik auftretende Person des Vereins als Vertrauensperson beigezogen (act. 13/1), widerspricht ebenfalls dem Gedanken der Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB, weshalb sich Rechtsanwalt lic. iur. Edmund Schönberger zum Nachweis seiner Vertretungsberechtigung auch nicht auf diese Norm berufen kann.

Willkürjustiz, wie sie leibt und lebt. Ohne die geringsten Abklärungen erfindet das Obergericht kurzerhand, es bestehe kein Vertrauensverhältnis zwischen mir und dem Klienten. Und um dies zu kaschieren, wird die sich selbst entlarvende dummliche Behauptung herbeigeschwätzt, „die in der Vollmacht enthaltene generelle Bestimmung, es werde die gegenüber der Klinik auftretende Person des Vereins als Vertrauensperson beigezogen, widerspreche dem Gedanken der Vertrauensperson“.

Zum Thema zwei andere Auffassungen:

2. Rechtliche Ausgestaltung des Instituts Vertrauensperson:

2.1. a) Wer kann die Aufgabe als Vertrauensperson übernehmen:

Dazu gibt es keine explizite gesetzliche Regelung, d.h. auch keinen Ausschluss eines bestimmten Personenkreises. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich jedermann die Aufgabe einer Vertrauensperson übernehmen kann.

https://www.promentesana.ch/fileadmin/user_upload/Angebote/Vertrauensperson/Position_von_PMS_zur_Vertrauensperson_Januar_2014.pdf

Die Vertrauensperson kann ausschliesslich von der betroffenen Person selber bezeichnet werden. Es handelt sich um einen absolut höchstpersönlichen Akt. Vertretung ist ausgeschlossen. Es kann sich um eine beliebige Person handeln. Das Gesetz stellt keinerlei Anforderungen auf.

http://www.ur.ch/dl.php/de/517e37dbecb15/Ausfuehrungen_zur_FU_3.pdf

Anlässlich eines Meinungsaustausches zur Frage, ob eine Vertrauensperson entschädigt werden muss, hat mir der Gesetzeskommentator Prof. Dr. Thomas Geiser was folgt geantwortet:

Von: Thomas Geiser [mailto:thomas.geiser@unisg.ch]

Gesendet: Donnerstag, 11. September 2014 06:37

An: Edmund Schönenberger

Betreff: Re: AW: Antwort: WG: Vertrauensperson:

Lieber Edi

Ich bin unterwegs und daher aufs schnelle:

1. ...

2. Die Vertrauensperson nach Art. 432 ZGB ist grundsätzlich neu und damit auch nicht ausgeleuchtet. Entsprechend ist nicht klar, ob diese Tätigkeit auch gewerblich ausgeführt werden kann.

Herzliche Grüsse

Thomas Geiser

Älter denn Kollege Geiser und ihm als Experte und vor allem als Praktiker in der Materie jedenfalls überlegen ist für mich die Antwort klar: Es muss beim Institut der Vertrauensperson zwischen einer ordentlichen und ausserordentlichen Vertretung differenziert werden. Im Umgang und Verkehr mit der Anstalt und als den Schützling sozial Begleitender soll die Vertrauensperson für Gotteslohn arbeiten.

Wenn es aber um den Fall einer notwendigen Verbeiständung im Sinne von Art. 450e Abs. 4 ZGB geht, eine solche jedoch obsolet wird, weil die Vertrauensperson im gerichtlichen Haftprüfungsverfahren bis zum Abschluss – d.h. bis und mit Beschwerde ans Bundesgericht – einspringt, soll auch sie gleich wie dieser in der gesetzlichen Bestimmung vorgesehene Beistand entschädigt werden.

Zur Abrundung: Letztes Jahr hat mich das Kindes- und Erwachsenenschutz-Gericht des Kantons Bern widerwillig zwar, aber immerhin als

solcher Beistand im gerichtlichen Haftprüfungsverfahren eingesetzt und sogar entschädigt. <http://psychex.ch/doku/NGB8.pdf>

Angesichts der Feststellung selbst des Gesetzeskommentators Geiser, dass die beteiligten Instanzen das Entlassungsbegehren an die KESB hätten weiterleiten müssen - was jedoch nicht geschehen ist - war die Verbeiständung meines Klienten in sämtlichen Verfahren notwendig und hätte das Obergericht, wenn es mich schon als *persona non grata* rauspfeffern wollte, jedenfalls den ihm genannten Verteidiger RA Roger Burges ins Verfahren einbeziehen müssen.

Das *cui bono* der obergerichtlichen Politik sticht ins Auge: Abschmettern, abschmettern, abschmettern – damit die Opfer unverteidigt und ohne lästige Zeugen abgestochen werden können.

Indem es die in der Beschwerde gerügten Verbrechen gegen die EMRK nicht wirksam geprüft hat, hat es nicht nur die Verbrechen der Vorinstanzen gedeckt, sondern auch selbst Art. 13 EMRK gebrochen.

Wie ich in meiner [Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#) nachgewiesen habe, werden mit jeder Versenkung eines Menschen in eine psychiatrische Anstalt sämtliche Menschenrechte und sogar das in Art. 2 EMRK verankerte Menschenrecht auf Leben ausser Kraft gesetzt.

In den psychiatrischen und den Vollzugsanstalten der ambulanten Massnahmen ist ein moderner Genozid im Gang.

Es werden die Greuelthaten von Grossinquisitoren und Nazischergen in den Schatten gestellt.

RA Edmund Schönenberger